



AEBS.org – Bayerwaldstr. 36 – 94163 Saldenburg  
**staatsanwaltschaft freiburg**  
**Berliner Allee 1**

**79114 Freiburg im Breisgau**  
**per Fax: 0761 205 2510**

26. März 2021  
 Aktenzeichen: pia

**NACHTRAG zur STRAFANZEIGE**  
**von 17.03.2021**

ihnen zugegangen per Fax am 17.03.2021 um 19:03 Uhr an 0761 205 2666

gegen Frau [REDACTED] Sozialberaterin beim Jugendamt Freiburg

wegen

1. Freiheitsberaubung § 239 StGB
2. Entziehung Minderjähriger § 235 abs. 1 StGB

Nachtrag:

Erstmal vielen Dank, dass Sie mir bis heute keine Informationen zukommen ließen.

Auf der Seite 2 des Beschlusses von 08.03.2021 des OLG Freiburg 18 UF 4/21 zu 49 F 2671/20 AG Freiburg, steht folgendes:

Kopie:

Die Vollziehung des Beschlusses des Amtsgerichts – Familiengericht – Freiburg vom 22.12.2020 (49 F 2671/20) wird bis zur Entscheidung des Senats im vorliegenden Verfahren vorläufig ausgesetzt.

Das heißt, dass bis auf weiteres die Vollstreckung nicht mehr möglich ist und die Kleine 7-jährige [REDACTED] bei Ihrer Mutter bleibt.

Auf der Seite 5 des Beschlusses steht folgendes:

Kopie:

2. Im vorliegenden Streit der Eltern um den gewöhnlichen Aufenthalt ihres gemeinsamen Kindes [REDACTED] spricht einiges dafür, dass das Kind durch den seit Herbst 2019 anhaltenden, mit dem weitgehenden Abbruch ihres Kontakts zum Vater verbundenen heftigen Trennungskonflikt der Eltern bereits erheblich belastet ist und mit fortdauernden erheblichen Belastungen gerechnet werden muss. Jugendamt und Verfahrensbeistand gehen nachvollziehbar davon aus, dass die Durchsetzung der Herausgabeordnung mit unmittelbarem Zwang [REDACTED] stark ängstigen würde. Das Jugendamt rechnet mit einer Traumatisierung des Kindes, rät dringend von einem solchen Vorgehen ab und spricht insoweit bereits jetzt von einem unverantwortlichen Verhalten der Eltern. Beide Eltern haben das Wohl des Kindes danach in weitem Umfang aus dem Blick verloren.

Hier ist klar zu erkennen, dass sogar das Jugendamt und die Rechtsanwältin von [REDACTED], Frau [REDACTED] Morat an dieser Sitzung teilgenommen haben und beide waren der Meinung, dass F. [REDACTED] weiter da bleibt, wo Sie ist.

Das Jugendamt sagt sogar:

Kopie:

Das Jugendamt rechnet mit einer Traumatisierung des Kindes, rät dringend von einem solchen Vorgehen ab und spricht insoweit bereits jetzt von einem unverantwortlichen Verhalten der Eltern. Beide Eltern haben das Wohl des Kindes danach in weitem Umfang aus dem Blick verloren.

Zu diesem Zeitpunkt (08.03.2021) war [REDACTED] bei der Mutter.

Lauf §42 abs. 5 lautet:

(5) <sup>1</sup>Freiheitsentziehende Maßnahmen im Rahmen der Inobhutnahme sind nur zulässig, wenn und soweit sie erforderlich sind, um eine Gefahr für Leib oder Leben des Kindes oder des Jugendlichen oder eine Gefahr für Leib oder Leben Dritter abzuwenden. <sup>2</sup>Die Freiheitsentziehung ist ohne gerichtliche Entscheidung spätestens mit Ablauf des Tages nach ihrem Beginn zu beenden.

**SCHLUSSWORT UND ANSCHULDIGUNG:**

Erstens, der Beschluss von 22.12.2020 war zum Zeitpunkt der Entführung des Kindes [REDACTED] nicht mehr im Kraft.

Zweitens, die Jugendamt Sozialberaterin [REDACTED] ist schuldig der Taten „Freiheitsberaubung und Entziehung Minderjähriger“, da am 10.03.2021 zwei Tagen nach dem Beschluss des OLG gegen den gerichtlichen Beschluss gehandelt hat, obwohl selbst im Verfahren gesagt wurde, dass das Kind dableiben soll, wo es ist.

Drittens, ja der §42 SGB VIII lässt das Jugendamt aktiv werden auch im laufenden Prozesse, aber nur dann, wenn der konkrete Tatbestand einer Gefährdung gegeben ist.

*Sogar Sie als Staatsanwaltschaft, verhaften keine Person nur weil ein Betrüger ist! Sie nennen auch ein konkrete verdacht und wenn Sie keine haben, müssen Sie ihn freilassen.*

Auch in der Verhandlung von gestern 25.03.2021 hat Jugendamt keine Äußerung über der Konkreter Tatbestand genannt.

Mit freundlichen Grüßen



Mocanu Gollent  
Gründer und Berater Deutsch-Rumänische Sprache

Anlage: - Beschluss